

**Satzung des "Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik
in Frickingen und Umgebung e.V."**

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Frickingen und Umgebung e.V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Frickingen und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereines ist es, Kindern eine Erziehung im Sinne der Waldorfpädagogik nach Rudolf Steiner zu ermöglichen. Dies geschieht durch die Schaffung und Unterhaltung eines Waldorfkindergartens.
Die Aufnahme und Betreuung von Kindern ist in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.
Zu seinen Aufgaben gehört darüber hinaus die Förderung der Aus- und Fortbildung von Erziehern und pädagogisch interessierten Menschen.
- 2.2 Die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen des Zweckbetriebes Kindergarten werden durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.
- 2.3 Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.

- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden; sie können höchstens ihre Einlagen zurück erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.5 Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg, und die Mitgliedschaft in der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. in Stuttgart an.
- 3.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an die Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.; ist dies nicht möglich, so tritt an ihrer Stelle der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsdienst, Landesverband Baden-Württemberg.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt und diese unterstützen will.
- 4.2 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie haben Stimmrecht und übernehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter. Es ist wünschenswert, dass beide Eltern bei der Aufnahme ihres Kindes ordentliche Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft ist stets freiwillig.
Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Waldorfpädagogik unterstützen wollen. Sie können an allen Mitglieder- versammlungen beratend teilnehmen.
- 4.3 Die Mitarbeiter der Einrichtung des Vereins werden mit Arbeitsantritt ordentliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Beschäftigungsverhältnis.
- 4.4 Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.5 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.
- 4.6 Gelangt ein Vereinsorgan zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann diese nach Anhörung des Mitglieds durch den Beraterkreis vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss beendet werden. Der Beschluss bedarf keiner schriftlichen Begründung.

- 4.7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, der vom Vorstand schriftlich mitgeteilt wird, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 4.8 Wenn ein Mitglied über zwei Jahre hinweg seinen erklärten Beitrag nicht entrichtet und ohne Erklärung den Mitgliedsversammlungen fernbleibt, endet seine ordentliche Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 5 Einkünfte des Vereins

- 5.1 Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Der Vereinsbeitrag wird per Lastschriftverfahren erhoben.
- 5.2 Mitarbeiter und solche Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Mitgliedsbeitrag aufzubringen, können ganz oder teilweise vom Beraterkreis von der Beitragspflicht befreit werden.
- 5.3 Der Kindergartenbeitrag wird in seiner Mindest- bzw. Regelhöhe auf Vorschlag des Vorstandes ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.4 Die freiwilligen Zuwendungen an den Verein und der Mitgliedsbeitrag sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge steuerbegünstigt und werden durch eine Spendenbescheinigung nach Ablauf des Geschäftsjahres bestätigt, sofern ihre Höhe 20,- € nicht unterschreitet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, der Beraterkreis und das Kollegium.

- 6.1 Der Vorstand
 - 6.1.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter(in), dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassierer(in).
 - 6.1.2 Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

- 6.1.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für mindestens zwei Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist, er wird alternierend gewählt.
Gemeinsam werden der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) für eine Amtsperiode gewählt und im Folgejahr der/die Stellvertreter(in) und der/die Kassierer(in)
- 6.1.4 Die amtierenden Vorstände bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lang im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten.
- 6.1.5 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 6.1.6 Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 6.1.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Vorstand benennen, der bis zur nächsten regulären Wahl im Amt bleibt.
- 6.1.8 Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben der Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Abschluss und Kündigung der Arbeitsverträge.
- 6.1.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig, wo dies nicht möglich ist mit einfacher Mehrheit.
- 6.1.10 Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte auch aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bedienen. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung gilt nicht als Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 der Satzung.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- 6.2.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres abzuhalten. Dazu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen vom Vorstand in Textform (z.B. als Brief, E-Mail oder Fax) einzuladen.
- 6.2.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand hat die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen.
- 6.2.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig, ist dies nicht möglich beschließt sie mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Feststellung von Mehrheiten werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

- 6.2.4 Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 6.2.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Während der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen vollständigen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Bericht des Kassenprüfers ist in der Versammlung auszulegen. Die Versammlung erteilt dem Vorstand die Entlastung und ernennt den Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- 6.2.6 Satzungsänderungen müssen mit der Einladung im Wortlaut bekanntgegeben werden. Die Änderung erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- Der Vereinszweck kann nur durch einstimmiges Votum geändert werden, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 6.2.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 6.3 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 6.3.1 Wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.3.2 Der Vorstand hat jederzeit das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 6.4 Der Beraterkreis
- 6.4.1 Der Beraterkreis dient zur Aussprache über pädagogische und wirtschaftliche Probleme. Er kann alle Angelegenheiten, Interessen und Bedürfnisse, die das Leben der Einrichtung betreffen, besprechen und die anderen Organe beraten.
- 6.4.2 Er sichert die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung der Institution und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- 6.4.3 Beschlüsse des Vorstandes über Ausgaben, die Kosten von 1000,- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Beraterkreises.
- 6.4.4 Der Beraterkreis wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf einberufen. Er soll mindestens einmal im Monat zusammentreten. Er muss zusammentreten, wenn mehr als ein Viertel der ordentlichen Mitglieder des Beraterkreises eine Sitzung verlangen.

6.4.5 Einmütige Entschlüsse werden angestrebt. Kommt kein einmütiger Entschluss zustande, kann bei der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Beraterkreises ein Entschluss gefasst werden.

6.4.6 Der Beraterkreis setzt sich wie folgt zusammen:

Erziehungsberechtigte, die sich die Förderung der Waldorfpädagogik zum Ziel gesetzt haben und in einem freien Erziehungs- und Bildungswesen eine kulturelle Notwendigkeit sehen und ordentliche Vereinsmitglieder, die auf Antrag vom Vorstand in den Beraterkreis berufen werden können, wenn sie bereit sind, für längere Zeit dort mitzuwirken.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Mitarbeiterkollegiums sind zugleich Mitglieder des Beraterkreises.

6.4.7 Der Beraterkreis sollte 10 Personen umfassen.

6.4.8 Die Tätigkeit der Beraterkreismitglieder ist ehrenamtlich.

6.4.9 Die Mitgliedschaft im Beraterkreis erlischt bei Ausscheiden aus dem Verein, außerdem, wenn der Austritt aus dem Beraterkreis dem Vorstand schriftlich erklärt wird, oder wenn das Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres an keiner Versammlung des Beraterkreises teilgenommen hat.

6.4.10 Ein Ausschluss aus dem Beraterkreis ist bei Einstimmigkeit des Beraterkreises möglich, wobei der Auszuschließende kein Stimmrecht hat.

6.4.11 Der Beraterkreis kann im Einzelfall bestimmte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen, wenn es die Situation erfordert. Er kann im Einzelfall die Teilnahme von Gästen an den Sitzungen gestatten.

6.5 Das Kollegium

6.5.1 Das Kollegium ist selbständig und erfüllt in Eigenverantwortung seine Erziehungsaufgabe auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.

6.5.2 Das Kollegium besteht aus den Pädagogen und Praktikanten.

6.5.3 Die Kollegen entscheiden, unabhängig von den wirtschaftlichen Voraussetzungen seitens der Eltern, über die Aufnahme und Entlassung von Kindern in Absprache mit dem Vorstand.

6.5.4 Das Kollegium bestimmt eine Person, die für die Dauer einer Amtszeit an den Sitzungen des Vorstandes stimmberechtigt teilnimmt.

6.5.5 Berufung und Entlassung von Kollegen werden vom Kollegium im Einverständnis mit dem Vorstand geregelt.

§ 7 Jahresabrechnung, Haushaltsplan

- 7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresabrechnung hat bis spätestens Ende Februar des Folgejahrs zu erfolgen.
- 7.2 Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist Grundlage der Geschäftsführung und wird vom Vorstand erstellt.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erfolgen.
- 8.2 Ist die für die Auflösung des Vereins erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, also die Versammlung beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit 3/4 Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Diese zweite Mitgliederversammlung muss frühestens ab dem 15. Tag, spätestens bis zum 30. Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 8.3 Die Vermögensregelung bei Auflösung geschieht nach § 3.6. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Frickingen, im 02.03 2016